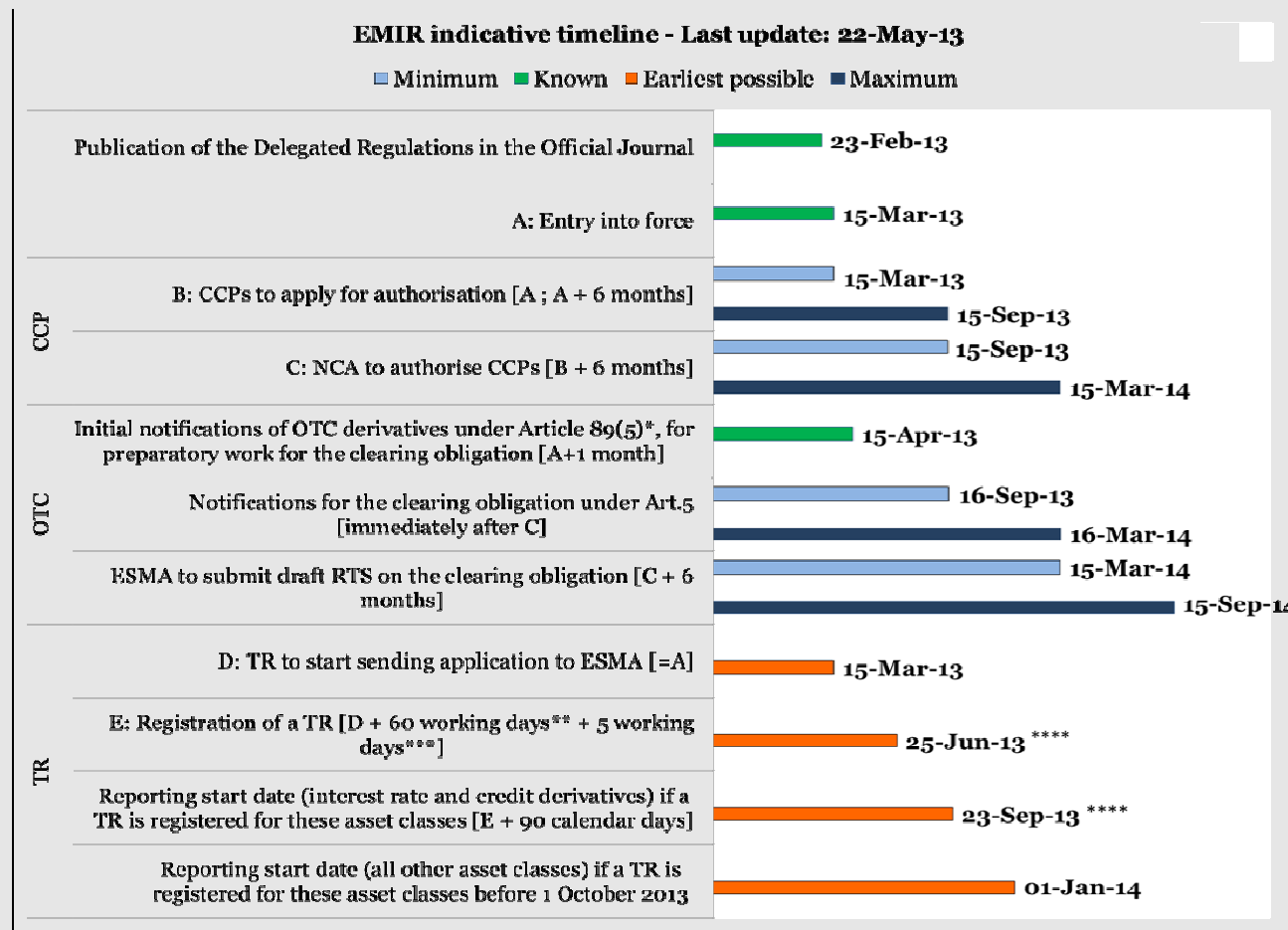


Die Anforderungen an Gegenparteien unter EMIR

Dr. Christian Sigmundt

Zeitpläne



Quelle: ESMA

Zeitpläne - Generell

- **EMIR**
 - August 2012
- **Bestätigung von bilateralen Geschäften:**
 - März 2013
- **Portfolioabgleich, Streitbeilegung und Portfoliokompression:**
 - September 2013
- **Clearingpflicht:**
 - 2014
- **Besicherung bilateraler OTC-Kontrakte:**
 - Konsultation in 2013 (Technische Standards stehen aus)

Zeitpläne– Ausstehende TS

Noch nicht verabschiedete TS bezüglich:

- Besetzung der CCP-Colleges (ESMA)
- Risikominderungstechniken für bilaterale OTC Derivate Kontrakte (alle ESAs)
- Geschäfte zwischen zwei ausländischen Unternehmen, wenn unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen in der EU oder Umgehung mögliche erscheint (ESMA)

Clearingpflicht - Art. 4

Wer

- Financials und Non Financials+
- Ausländische Unternehmen, die bei Sitz in der EU clearingpflichtig wären
- Geschäfte zwischen zwei ausländischen Unternehmen, wenn unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen in der EU oder Umgehung möglich
- Ausnahme: Intragruppengeschäfte

Was

- Bottom-Up-Ansatz
- Abgleich mit anderen Jurisdiktionen

Wie

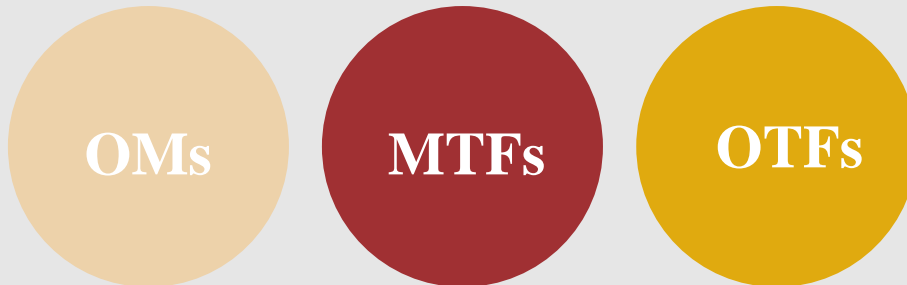
- Zugang (direkt/indirekt) zu CCPs
- Besicherung notwendig

Clearingpflicht - Art. 4

- Nationale Behörden erlauben CCP Abwicklung einer Derivateklasse und unterrichtet ESMA über Zulassungsentscheidung
- ESMA erarbeitet ggf. technische Durchführungsstandards, in denen festgelegt wird, ab wann die Derivateklasse verpflichtend über einen CCP abzuwickeln ist, Phasing-in-Regelungen
- Konsultation der interessierten Öffentlichkeit, ESRB und ggf. Drittstaaten-Behörden zu den technischen Durchführungsstandards
- Formale Annahme der technischen Durchführungsstandards durch EU-Kommission, EP und Rat
- Aufnahme der abwicklungspflichtigen Derivateklasse und entsprechenden CCP in öffentliches ESMA-Register

Clearingpflicht - Verhältnis zur MiFID

Handelspflicht



Clearingpflicht



Kriterien:

- Frequenz
- Volumen
- Anzahl und Art der Marktteilnehmer
- Clearingpflicht

Kriterien:

- Standardisierung
- Liquidität
- Wettbewerbssituation

Non Financials - Art. 10

Schwellenwerte – Art. 11 DV 149/2013/EU

- Betrachtung per Assetklasse auf **Bruttobasis**
- 1 Milliarde EUR für
 - Kredit- und Aktienderivateverträge;
- 3 Milliarden EUR für
 - Zins-, Währungs- und Warenderivateverträge sowie
 - sonstige OTC-Derivateverträge
- Keine Anrechnung von Hedging
- Folgen, wenn in einer Klasse für länger als 30 Tage oberhalb:
 - Clearingpflicht
 - Besicherung bilateraler Verträge

Non Financials - Art. 10

Clearingpflicht entsteht, wenn in einer der Klassen der Schwellenwert überschritten wird

- **Keine Anrechnung, wenn Hedging**
 - Objektiv messbare Reduktion der Risiken aus Geschäftstätigkeit oder Finanzmanagement
 - Derivat alleine oder in Kombination mit anderen Derivaten
 - Direkt oder mittels enger Korrelation
 - Nicht bei Spekulation-, Investitions- oder Handelsgeschäften
 - Auch Portfoliohedging
- **Bei der Berechnung sind alle in der Gruppe von NFCs abgeschlossene Kontrakte zu berücksichtigen**

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

Geschäftsbestätigung (Art. 12 DV 149/2013/EU)

- Bestätigungszeit abhängig von Status
- Wenn möglich elektronisch
- Andere regulatorische Anforderungen gelten fort

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

Geschäftsbestätigung (Art. 12 DV 149/2013/EU)

- **FC/NFC+**
 - Kredit und Zins:
 - T+2 (bis 28.2.2014)
 - T+1 (ab 1.3.2014)
 - Andere:
 - T+3 (bis 31.8.2013)
 - T+2 (bis 31.8.2014)
 - T+1 (ab 1.9.2014)

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

Geschäftsbestätigung (Art. 12 DV 149/2013/EU)

- NFC
 - Kredit und Zins:
 - T+5 (bis 31.8.2013)
 - T+3 (bis 31.8.2014)
 - T+2 (ab 1.9.2014)
 - Andere:
 - T+7 (bis 31.8.2013)
 - T+4 (bis 31.8.2014)
 - T+2 (ab 1.9.2014)

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

- **Abgleich von Portfolien (Art. 13 DV 149/2013/EU)**
 - Intervalle abhängig von Anzahl der Kontrakte
 - FC/NFC+: täglich (> 500), wöchentlich (51-499), Quartal
 - NFC: Quartal (> 100), jährlich (< 100)
- **Portfoliokompression (Art. 14 DV 149/2013/EU)**
 - Prüfung 2 mal im Jahr, ob Komprimierung, wenn > 500 OTC-Kontrakte
 - Begründung notwendig, wenn bei >500 nicht genutzt
- **Mechanismen zur Streitbeilegung (Art. 15 DV)**

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

Anforderungen an FC und NFC+:

- Tägliche Bewertung der ausstehenden Kontrakte (Art. 11 Abs. 2 EMIR i.V.m. Art. 16, 17 DV 149/2013/EU)
 - Grds. Mark-to-market
 - Mark-to-Model wenn Markt inaktiv oder Preis schwankt
- Prozesse zur Datenerhebung bzgl. Anzahl der unbestätigten Geschäfte (Art. 12 Abs. 4 DV 149/2013/EU)

Anforderungen an FC:

- Meldung von Geschäften > 15 Mio. EUR, die länger als 15 Tage streitbefangen sind (Art. 15 Abs. 2 DV 149/2013/EU)

Bilaterale Geschäfte - Art. 11

Besicherung – Art. 11 Abs. 3 (RTS stehen aus)

- Anforderungen an prudentiell/nicht prudentiell überwachte Unternehmen
- Initial/Variation Margin Anforderungen
- Grds. bei Unternehmen, die der Clearingpflicht unterliegen
- Keine Details der RTS bekannt, siehe BCBS/IOSCO Entwurf
- Wenn beide Parteien Initial Margins stellen, sind diese separiert von anderen gestellten Sicherheiten zu halten

Reporting - Art. 9

EMIR:

Alle Gegenparteien und CCPs haben

- Abschluss
- Änderung
- vorzeitige Beendigung

von Derivate-Kontrakten an Transaktionsregister zu melden.

RTS:

Vorgaben, wie die Geschäftsbeteiligten und die Einzelheiten des Geschäfts in den jeweiligen Meldefeldern zu identifizieren sind.

Reporting - Art. 9

Informationszugang

- Relevante Behörden (u.a. ESMA, ESRB, nationale Aufsichtsbehörden) erhalten direkten Zugang zu allen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- Trade Repositories müssen regelmäßig aggregierte Zahlen zu den ihnen gemeldeten Derivateklassen veröffentlichen
- Meldungen an Trade Repositories außerhalb der EU grds. möglich
- Weltweite Standards, die Aggregation der Daten ermöglichen sollen, werden derzeit diskutiert

Aufsicht in Deutschland

Grundlage: EMIR-Ausführungsgesetz

- Zuständigkeit für Aufsicht für Financials und Non-Financials bei der BaFin
- Financials: Prüfung im Rahmen der Abschlussprüfung
- Non-Financials (Kapitalgesellschaften): § 20 WpHG – ab 100 Mio. EUR OTC-Derivatennominalvolumen oder 100 offene OTC Kontrakte (abzgl. gruppeninterne Geschäfte) muss WP bescheinigen, dass Anforderungen aus EMIR eingehalten werden
- Bußgeldtatbestände im WpHG zentralisiert
- Freistellungen bei WA angesiedelt
- Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse erlauben auch Stichprobenkontrollen

Meldungen an die BaFin

- NFC müssen seit dem 15. März 2013 der BaFin und ESMA melden, wenn sie die Clearingschwellenwerte nach Art. 10 EMIR erstmalig überschreiten
- NFC müssen der BaFin melden, wenn der gleitende Durchschnitt der OTC-Derivatepositionen 30 Tage lang über dem Schwellenwert liegt, § 19 Abs. 2 WpHG
- NFC müssen der BaFin und ESMA melden, wenn der gleitende Durchschnitt der OTC-Derivatepositionen 30 Tage lang nicht mehr über dem Schwellenwert liegt, dabei ist eine Bescheinigung eines WP beizufügen, § 19 Abs. 3 WpHG
- Entsprechende Formulare finden sich auf der BaFin-Website

Meldungen an die BaFin

Ausnahmen für Intragruppentransaktionen von der Clearingpflicht – Artikel 4 EMIR

Geschäfte sind auf Antrag/Anzeige von der Clearingpflicht ausgenommen wenn beide Gegenparteien:

- in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind **und**
- geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, -mess- und – kontrollverfahren unterliegen; **oder**
- beide Gegenparteien Teil desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind

Bei gruppenangehörigen Unternehmen in verschiedenen MS müssen beide zuständigen Behörden zustimmen bzw. nicht widersprechen. Anträge sind im Laufe des Jahres bei der BaFin zu stellen.

Meldungen an die BaFin

Ausnahmen für Intragruppentransaktionen von der Besicherungspflicht – Artikel 11 EMIR

Geschäfte zwischen Gegenparteien aus verschiedenen MS/Drittstaaten sind auf Antrag (FC) / Anzeige (NFC+) von der Besicherungspflicht ausgenommen wenn:

- Die Risikomanagementverfahren der Gegenparteien sind hinreichend solide und belastbar und entsprechen dem Komplexitätsgrad des Derivategeschäfts;
- ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien weder vorhanden noch abzusehen ist (RTS folgen noch)

Ausnahmen nach Art. 11 Abs. 5

Ausnahmen für Intragruppentransaktionen von der Besicherungspflicht – Artikel 11 EMIR

Geschäfte zwischen Gegenparteien aus denselben MS sind von der Besicherungspflicht ausgenommen wenn:

- ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien weder vorhanden noch abzusehen ist (RTS folgen noch)

Informationen und Muster für Anträge/Anzeigen werden im Laufe des Jahres auf der Website der BaFin veröffentlicht.

Sonstige Ausnahmetatbestände

Altersversorgungssysteme

- Bestimmte Arten von Altersversorgungssystemen sind für drei Jahre ab Inkrafttreten von EMIR von der Clearingpflicht für OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, die unmittelbar mit deren Zahlungsfähigkeit verbunden sind befreit, diese Ausnahme kann ggf. um weitere drei Jahre verlängert werden.
- Bei anderen Altersversorgungssystemen ist in einem gesonderten Verfahren unter Beteiligung von ESMA und EIOPA ein Nachweis erforderlich, dass die Erfüllung der Marginanforderungen eine solche Befreiung notwendig macht.

Weitere Einzelheiten werden von der BaFin auf der Website veröffentlicht.

Weitergehende Informationen

BaFin Website

http://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/EMIR/emir_no_de.html

ESMA Website

<http://www.esma.europa.eu/page/European-Market-Infrastructure-Regulation-EMIR>

ESMA Q&A

<http://www.esma.europa.eu/content/Questions-and-Answers-EMIR-Implementation>

EU-KOM FAQ

http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/docs/derivatives/emir-faqs_en.pdf

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit – Fragen?**